

# Vereinsatzung

ESUG e.V.  
„ E-Sport Union Göttingen “

Stand 03.10.2020  
(Gründungssitzung)

A. PRÄAMBEL.....	2
§ 1: NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR .....	3
§ 2: ZWECK DES VEREINS.....	3
§ 3: MITGLIEDSCHAFT, BEITRITT UND ERWERB .....	3
§ 4 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT .....	4
§ 5 AUßERORDENTLICHE BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT .....	4
§ 6 MITGLIEDERBEITRÄGE .....	4
§ 7 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER .....	4
§ 8 ORGANE DES VEREINS .....	4
§ 9 VERTRETUNG DES VEREINS .....	4
§ 10 WAHL DES VORSTANDS; AMTSDAUER .....	5
§ 11 BESCHLUSSFÄHIGKEIT DES VORSTANDS .....	5
§ 12 AUßERORDENTLICHE BEENDIGUNG DES VORSTANDS.....	6
§ 13 AUFGABEN UND KOMPETENZEN DER SPARTENLEITER .....	6
§ 14 ERNENNUNG UND ENTLASSUNG EINES SPARTENLEITERS.....	6
§ 15 DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG .....	7
§ 16 DIE EINBERUFUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG.....	7
§ 17 DIE BESCHLUSSFASSUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG .....	8
§ 18 NACHTRÄGLICHE ANTRÄGE ZUR TAGESORDNUNG .....	8
§ 19 KASSENPRÜFER.....	9
§ 20 SATZUNGSÄNDERUNG .....	9
§ 21 AUFLÖSUNG DES VEREINS.....	9
B. Beschluss .....	10

## **A. PRÄAMBEL**

Das Mitglied des Vereins verpflichtet sich den folgenden Leitsätzen:

### (1) Grundlegende Richtlinien:

- Der Verein folgt keinerlei politischen, sozialen oder religiösen Ideologien und ist offen für Menschen jeglicher Weltanschauungen.
- Der Verein verpflichtet sich den Grundsätzen der Gleichbehandlung aller Menschen.
- Allen Interessierten ist stets Chancengleichheit zu bewahren. Insbesondere soll die Teilnahme in allen Bereichen des Vereins hierdurch ermöglicht werden.
- Die Struktur des Vereins, insbesondere die von Auswahlverfahren, muss transparent und zugänglich gestaltet sein.
- Das Handeln innerhalb des Vereins soll stets konstruktiv und zielorientiert erfolgen.
- Der Verein stützt sich auf zwei Standbeine: Die Community und den Esport.
- Der Verein unterstützt keine gewaltsamen oder schädlichen Handlungen. Die Darstellung virtueller Gewalt wird nur im Rahmen der spielerischen kompetitiven Auseinandersetzung geduldet. Dabei liegt der Fokus auf der strategischen, kompetitiven Auseinandersetzung und nicht der Darstellung von virtueller Gewalt.

### (2) Community Richtlinien:

- Der Betrieb und die Leitung einer offenen und zugänglichen Community für alle Interessierten des Esports und von kompetitiven Videospiele ist stets zu gewährleisten.
- Der Verein ist verpflichtet, im Sinne seiner Community zu agieren, er muss jedoch darauf bedacht sein, bei zu ergreifenden Maßnahmen und Entscheidungen die Ziele des Vereins in den Vordergrund zu stellen.

### (3) Esport Richtlinien

- Der Verein verpflichtet sich jederzeit kompetitiven Esport auf qualitativ höchstmöglichem Niveau anzubieten und dabei auf aktuelle Qualitätsstandards Rücksicht zu nehmen und diese zu unterstützen.
- Die Gestaltung des Esports ist stets unter den Gemeinschafts- und Community-Aspekten zu realisieren. Dabei sind räumlich gemeinschaftliche Trainingseinheiten gegenüber einer dezentralen Online-Gestaltung nach Möglichkeit vorzuziehen. Der Aufbau zentraler Strukturen ist anzustreben.

## **§ 1 NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR**

- (1) Der Verein trägt den Namen „E-Sport Union Göttingen“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Göttingen, Deutschland. Der Verein wurde am 03.10.2020 gegründet.
- (3) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
- (4) Das Geschäftsjahr des Göttingen Esports ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 ZWECK DES VEREINS**

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Esports und einer Community in Göttingen, insbesondere die Förderung der Jugendhilfe, -erziehung und sozialer Entwicklung auf diesem Gebiet. Der Verein soll Menschen jeden Alters durch soziale Integration und Inklusion zusammenbringen, einen spielerischen Wettbewerb ermöglichen sowie die technische Infrastruktur bereitstellen. Förderungsziele sind insbesondere die Verbesserung der individuellen motorisch-kognitiven Fähigkeiten, der logisch-strategischen Entscheidungsfindung, der sozialen und kommunikativen Kompetenz innerhalb eines Teams als auch die generelle Verbesserung der Rahmenbedingungen des Esports, der gesellschaftlichen Akzeptanz sowie des bewussten und verantwortlichen Umgangs mit digitalen Medien. Dabei sollen im Zeichen des Jugendschutzes auch der verantwortliche Umgang Jugendlicher mit Medien gelehrt werden und die soziale Entwicklung der Jugendlichen gefördert werden. Dieser Zweck soll durch Veranstaltungen verwirklicht werden. Insbesondere solche Veranstaltungen, die der Aufklärung der Allgemeinheit über Esport dienen sowie Trainingseinheiten, die spezifische Kompetenzen für den Umgang mit Medien vermitteln sollen.
- (2) Der Verein strebt eine Eintragung im Vereinsregister und eine Anerkennung der Gemeinnützigkeit im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigende Zwecke“ der Abgabeordnung an. Der Verein verfolgt primär keine eigenwirtschaftlichen Interessen und ist somit gemeinnützig.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes der Abgabenordnung.
- (4) Die Mittel des Vereins sind nur für satzungsgemäße Zwecke zu verwenden. Die Tätigkeit der Mitglieder ist unentgeltlich; sie erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (5) Eine Bereicherung durch Mittel des Vereins von Dritten im Rahmen nicht satzungsgemäßer Zwecke ist verboten.
- (6) Ehrenamtlich Tätige im Verein haben keinen Anspruch auf Aufwendungsersatz, außer bei entsprechender Beauftragung durch Vorstandsbeschluss. Es gilt Abs. 5 für nicht vereinsgemäße Zwecke.

## **§ 3 MITGLIEDSCHAFT, BEITRITT UND ERWERB**

- (1) Es existiert die Vereinsmitgliedschaft und eine Fördermitgliedschaft. Letztere ist nicht Stimmberechtigt und hat keine weiteren Rechte und Pflichten.
- (2) Der Beitritt ist grundsätzlich jeder juristischen und natürlichen Person möglich. Die Aufnahmeentscheidung unterliegt dem Ermessen des Vorstandes.

#### **§ 4 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
  - a) Tod
  - b) Freiwilligen Austritt
  - c) Ausschluss aus dem Verein
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt schriftlich gegenüber einem Vorstandsmitglied. Es gilt eine Kündigungsfrist von 3 Monaten.

#### **§ 5 AUßERORDENTLICHE BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT**

- (1) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstößt, durch mehrheitlichen Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.
- (2) Ebenso kann ein grober Verstoß gegen die Verhaltensregeln der Vereinsordnung zu einer außerordentlichen Beendigung nach dem in Abs. 1 genannten Verfahren führen.
- (3) Vor der Beschlussfassung ist dem gröblich verstoßenden Mitglied die Möglichkeit zu geben, sich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche oder mündliche Stellungnahme des Betroffenen ist der Mitgliederversammlung vorzulesen.

#### **§ 6 MITGLIEDERBEITRÄGE**

- (1) Es werden Mitgliederbeiträge erhoben. Die Höhe und die Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt und in der Beitragsordnung festgehalten. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

#### **§ 7 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER**

- (1) Die Mitglieder des Vereins dürfen die Geräte, Dienste und Strukturen des Vereins nutzen. Die Nutzung der Vereinsinfrastruktur durch Dritte ist möglich. Art und Umfang der gebilligten Nutzung ist den Nutzungsbedingungen der jeweiligen Vereinsgerätschaften und Dienste zu entnehmen.
- (2) Die Mitglieder haben die Interessen der Gemeinschaft zu fördern, die Gemeinschaftseinrichtungen pfleglich zu behandeln und die Bestimmungen der Satzung zu beachten.

#### **§ 8 ORGANE DES VEREINS**

- (1) Die Organe des Vereins sind
  - a) Der Vorstand
  - b) Die verschiedenen Abteilungen bezogen auf ihre Anwendungsbereiche von administrativen Aufgabenbereichen bis zu den einzelnen „Esport“-Disziplinen.
  - c) Die Mitgliederversammlung

#### **§ 9 VERTRETUNG DES VEREINS**

- (1) Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins erfolgt gesamtheitlich durch den Vorstand.

## **§ 10 WAHL DES VORSTANDS; AMTSDAUER**

- (1) Der Vorstand besteht aus maximal 3 Mitgliedern, darunter
  - a) der 1. Vorsitzende
  - b) der 2. Vorsitzende dem auch die Aufgaben des Kassenwartes obliegen
  - c) Schriftführer
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung durch mehrheitlichen Beschluss in einer ordentlichen Versammlung gewählt. Jedes Mitglied besitzt das Vorschlagsrecht.
- (3) Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 1 Jahr, beginnend am Tag der Wahl.
- (4) Bei vorzeitigem Ausschluss eines Vorstandsmitglieds wählt die Mitgliederversammlung ein neues Mitglied für den Rest der Amtsdauer in einer außerordentlichen Versammlung.

## **§ 11 BESCHLUSSFÄHIGKEIT DES VORSTANDS**

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden und 2. Vorsitzenden schriftlich, mündlich oder fernmündlich einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einem Tag einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. oder der 2. Vorsitzende anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Leitung der Vorstandssitzung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden und bei dessen Abwesenheit durch den 2. Vorsitzenden.
- (2) Bei Entscheidungen, die einen geringfügigen Vermögenswert betreffen und keine wesentlichen Änderungen der Vereinsstrukturen vorsehen, ist die Beschlussfassung der Vorstandssitzung nicht notwendig. Eine solche Entscheidung kann durch ein einzelnes Vorstandsmitglied getroffen werden. Vorstandssitzung nicht notwendig. Eine solche Entscheidung kann durch ein einzelnes Vorstandsmitglied getroffen werden.
- (3) Die Vorstandssitzungen und insbesondere die Beschlüsse sind zu protokollieren und von dem Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.
- (4) Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden.

## **§ 12 AUßERORDENTLICHE BEENDIGUNG DES VORSTANDS**

- (1) Sollte ein Vorstandsmitglied gegen die in der Satzung oder Präambel festgelegten Zwecke und Richtlinien, oder gegen die in der gesetzlichen Ordnung festgesetzten Verhaltensregeln gröblich verstoßen, so ist es den anderen Vorstandsmitgliedern möglich, ein Misstrauensvotum zu initiieren. Diese Antragsmöglichkeit besteht auch für eine Gruppe von 20% aus der Mitte der Mitgliederversammlung.
- (2) Vor einem Misstrauensvotum wird dem zu verstoßenden Vorstandsmitglied die Möglichkeit gegeben, sich vor der Mitgliederversammlung zu rechtfertigen. Die Rechtfertigung ist formfrei.
- (3) Das Misstrauensvotum erfolgt in der Mitgliederversammlung und in Anwesenheit der Vorstandsmitglieder. Sollte ein Mitglied nicht erscheinen, so wird seine Stimme als Enthaltung gewertet. Dies gilt auch für Vorstandsmitglieder.
- (4) Sollte keine relative Mehrheit für den Erhalt der Vorstandsposition des Verstoßenden bestehen, so wird er seines Amtes enthoben. Es wird danach ein neues Vorstandsmitglied durch das in § 10 dargestellte Wahlverfahren bestimmt.

## **§ 13 AUFGABEN UND KOMPETENZEN DER SPARTENLEITER**

- (1) Die Spartenleiter leiten ihre Sparte selbstständig und im eigenen Ermessen. Es ist ihnen möglich, innerhalb ihrer Sparte nach Bedarf ehrenamtlich Tätige zu beschäftigen und Weisungen zu erteilen. Die Weisungsbefugnis ist begrenzt auf die Anwendungsbereiche ihrer jeweiligen Sparte. Eine Weisung, welche die erteilte Befugnis überschreitet, ist nichtig.
- (2) Den Spartenleitern ist es nicht möglich, den Verein im Außenverhältnis rechtlich zu vertreten.
- (3) Es ist die Pflicht der Spartenleiter, den Vorstand über die Geschehnisse der Sparte in angemessenen Zeitabständen zu unterrichten. Die Unterrichtung ist formfrei.
- (4) Die Spartenleiter sind ehrenamtlich und unentgeltlich tätig. Ein Aufwendungsersatz ist nur unter den Voraussetzungen des § 2 Abs. 6 möglich.

## **§ 14 ERNENNUNG UND ENTLASSUNG EINES SPARTENLEITERS**

- (1) Ernennung und Entlassung erfolgt durch den mehrheitlichen Beschluss des Vorstands. Es ist eine qualifizierte Mehrheit von zwei Dritteln erforderlich. Die Entlassung eines Spartenleiters bedarf einer Begründung. Diese ist dem zu entlassenden Spartenleiter mitzuteilen.
- (2) Es ist dem Vorstand möglich, Sparten nach Bedarf zu gründen, zusammenzulegen oder aufzulösen. Dafür ist ebenfalls eine qualifizierte Mehrheit erforderlich.
- (3) Ein Vorstand kann nicht zusätzlich zu seinem Amt das Amt des Spartenleiters erfüllen.

## **§ 15 DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Das gilt auch für Ehrenmitglieder.
- (2) Gegenstand der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung ist:
  - a) die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands sowie die Entlastung des Vorstands.
  - b) die Festsetzung der Höhe und Fälligkeit von Jahresbeiträgen.
  - c) die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes im Rahmen der in den §§ 10, 12 der Satzung dargestellten Verfahren.
  - d) die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, der Vereinsordnung sowie der Auflösung des Vereins.
  - e) die Festlegung der Vertretungsmacht einzelner Vorstandsmitglieder.
  - f) der Festlegung und der Bestimmung des Ehrenmitgliederstatus

## **§ 16 DIE EINBERUFUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung von einer Frist von vier Wochen durch schriftliche oder elektronische Benachrichtigung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an der letzten dem Verein bekannten Adresse angekommen ist. Mitgliederversammlungen können auch online abgehalten werden, soweit ein ordnungsgemäßer Ablauf gewährleistet ist.
- (2) Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden abgehalten, wenn der Vorstand es im Interesse des Vereins für erforderlich hält oder mindestens 1/4 (ein Viertel) der Mitglieder unter der Angabe des Zweckes und der Gründe es verlangen. Für die Art der Berufung der Versammlung und ihre Befugnisse gilt dasselbe wie für die ordentliche Hauptversammlung.



## **§ 17 DIE BESCHLUSSFASSUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter aus ihrer Mitte.
- (2) Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt die Versammlung einen Protokollführer. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Es soll folgende Feststellungen enthalten:
  - a) Ort und Zeit der Versammlung
  - b) die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers
  - c) die Zahl der erschienenen Mitglieder
  - d) die Tagesordnung
  - e) die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung
  - f) bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.
- (3) Abstimmungen werden in öffentlicher Wahl geführt, sofern nicht von einem Mitglied eine geheime Wahl beantragt wird.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der angegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

## **§ 18 NACHTRÄGLICHE ANTRÄGE ZUR TAGESORDNUNG**

- (1) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der ordentlichen Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Diese werden unter dem TOP „Sonstiges“ am Ende der Tagesordnung geführt. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Zulassung verspätet eingegangener Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Zur Annahme ist eine relative Mehrheit erforderlich; die Anträge können auch vertagt werden.
- (2) Bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen und sonstigen Veranstaltungen können Anträge in der oben genannten Weise noch einen Tag vor der Versammlung gestellt werden.
- (3) Satzungsänderungen und die Wahl oder Abberufung eines Vorstandsmitglieds können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern in der Tagesordnung angekündigt worden sind.

## **§ 19 KASSENPRÜFER**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer. Nach Ablauf von zwei Jahren scheidet ein Kassenprüfer aus und wird durch Neuwahl ersetzt. Ferner ist ein Ersatzprüfer zu wählen, der bei Bedarf nachrückt.
- (2) Die Kassenprüfer überwachen die Buchführung und Kassengeschäfte. Es ist jährlich mindestens eine Prüfung durchzuführen. Die Kassenprüfer haben ihren Bericht über die Prüfung in der ordentlichen Mitgliederversammlung bekanntzugeben.

## **§ 20 SATZUNGSÄNDERUNG**

- (1) Änderungen der Satzung können nur durch eine ordentliche Mitgliederversammlung mit drei Viertel Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Jedes Mitglied erhält eine Version der Satzung in elektronischer oder schriftlicher Form.

## **§ 21 AUFLÖSUNG DES VEREINS**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrzahl von drei Viertel der für den Beschluss stimmberechtigten Mitglieder. Findet der Antrag auf Auflösung nicht die erforderliche Mehrheit, ist binnen eines Monats eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese entscheidet dann mit einfacher Mehrheit, sofern in ihr drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder erschienen sind. Dabei sind mindestens ein Viertel der anwesenden Stimmen für die Auflösung (Ja Stimmen zur Auflösung) für einen wirksamen Beschluss der Auflösung erforderlich.
- (3) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vorstandsmitglieder die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.
- (4) Bei Auflösung des Vereines fällt das Vermögen an:

Stiftung Online- und Mediensucht (gemeinnützige Stiftung),  
Quellenweg 14  
21339 Lüneburg

Die das Vermögen ausschließlich zwecks Verwendung für Jugendhilfe und Bildung im Sinne des Abschnittes der steuerbegünstigenden Zwecke der Abgabenordnung zu nutzen hat.

## **B. Beschluss**

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung (Mitgliederversammlung) verabschiedet:

Ort, Datum

Unterschriften der Gründungsmitglieder: